Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2597

23.11.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/2597 DER KOMMISSION

vom 10. September 2026

zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates hinsichtlich Verarbeitungshilfsstoffen für die Hefegärung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde die Richtlinie 2001/112/EG geändert, indem neue Erzeugniskategorien eingeführt wurden, bei denen der von Natur aus vorkommende Zuckergehalt reduziert wurde und alle anderen wesentlichen physikalischen, chemischen, organoleptischen und ernährungsphysiologischen Merkmale eines durchschnittlichen Saftes der Frucht, aus der er erzeugt wurde, erhalten bleiben, nämlich „zuckerreduzierter Fruchtsaft“, „zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Konzentrat“ und „konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft“.

(2) Anhang I Teil II Nummer 3 der Richtlinie 2001/112/EG regelt die Behandlungen, die bei den in Teil I des Anhangs genannten Erzeugnissen vorgenommen werden dürfen, sowie die Stoffe, die ihnen hinzugefügt werden dürfen. Mit der Richtlinie (EU) 2024/1438 wurde diese Bestimmung geändert, um die zugelassenen Verfahren zur Verringerung der von Natur aus vorkommenden Zucker, nämlich Membranfiltration und Hefegärung, festzulegen.

(3) Der technische Fortschritt bei der Verwendung bestimmter Verarbeitungshilfsstoffe hat zu einer erheblichen Verbesserung der Anwendung der Hefegärung und der Qualität der gewonnenen Enderzeugnisse geführt. Diese Verarbeitungshilfsstoffe haben sich bei der Hefegärung, die zur Verringerung der von Natur aus vorkommenden Zucker in Fruchtsäften eingesetzt wird, zu verfahrenstechnischen Zwecken der Rehydrierung und Fütterung der Hefe als nützlich erwiesen.

(4) Um die wirksame Anwendung des zugelassenen Verfahrens der Hefegärung zu gewährleisten und Innovationen bei und das Inverkehrbringen von nach diesem Verfahren erzeugten zuckerreduzierten Fruchtsäften zu erleichtern, sollte die Verwendung dieser Verarbeitungshilfsstoffe zugelassen werden. Um sicherzustellen, dass bei zuckerreduzierten Fruchtsäften abgesehen vom Zuckergehalt alle anderen wesentlichen physikalischen, chemischen, organoleptischen und ernährungsphysiologischen Merkmale eines durchschnittlichen Saftes der Frucht, aus der er erzeugt wurde, erhalten bleiben, sollten außerdem die zulässigen Höchstmengen an Verarbeitungshilfsstoffen festgelegt werden.

(5) Um diesem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte Anhang I Teil II Nummer 3 der Richtlinie 2001/112/EG daher entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/112/oj.

([2]) Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. L, 2024/1438, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1438/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Teil II Nummer 3 der Richtlinie 2001/112/EG wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— nur bei zuckerreduzierten Fruchtsäften, zuckerreduzierten Fruchtsäften aus Konzentrat und konzentrierten zuckerreduzierten Fruchtsäften, die nach dem Verfahren der Hefegärung erzeugt wurden: folgende Verarbeitungshilfsstoffe dürfen zu verfahrenstechnischen Zwecken und bis zu den in der Tabelle angegebenen Höchstmengen verwendet werden:

Verfahrenstechnischer Zweck	Verarbeitungshilfsstoff	Höchstmenge
Rehydrierung	Natriumcitrat	20 ppm
Fütterung	Diammoniumphosphat (DAP)	1 000 ppm
	Hefeautolysat	*Quantum satis*
	Thiaminhydrochlorid	0,6 ppm“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN